

Steuertipp für alle Steuerzahler: Steuerberatungskosten absetzen

Steuerberatungskosten können als Betriebsausgaben bei den Gewinneinkünften oder als Werbungskosten bei den Überschusseinkunftsarten (z. B. Vermietung und Verpachtung, Landwirtschaftseinkünfte, Renteneinkünfte usw.), abgezogen werden.

Es gibt dabei Besonderheiten zu berücksichtigen.

Zu den Steuerberatungskosten zählen Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen entstehen, indem er zur Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten und Wahrung seiner steuerlichen Rechte fremde Hilfe in Anspruch nimmt: Steuerberatungskosten umfassen u. a. Honorare für Beratung in steuerrechtlichen Angelegenheiten durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte. Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen durch abgabenrechtliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel erwachsen, zählen ebenfalls hinzu. Weiterhin ist auch Fachliteratur zum Steuerrecht, Software, Internetgebühren für die Bearbeitung der Steuer, Porto, Telefon- und Telefaxgebühren sowie Aufwendungen für Kopien usw., die mit der steuerlichen Beratung zusammenhängen absetzbar.

Fährt der Steuerpflichtige **nur** zum Finanzamt, um seine Steuererklärung abzugeben, zählt das nicht als Steuerberatungskosten. Falls keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten vorhanden sind, können Steuerberatungskosten nicht abgezogen werden.

Ziehen Sie einen Steuerberater hinzu, und haben Sie auch einen Sitz oder eine Betriebsstätte im Ausland, dann wird es komplizierter: Der Gesetzgeber versucht schließlich, getätigte Ausgaben mit den Einnahmen in Zusammenhang zu bringen – und das eben landesspezifisch nach dem jeweils geltenden Steuerrecht und – sätzen: Für Unternehmen oder Personen, die auch im Ausland steuerpflichtig werden, ist auch dort eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Das Finanzgericht Münster hatte im Frühjahr 2018 zu entscheiden, ob solche Aufwendungen bei der deutschen Einkommensteuer abziehbar sind oder nicht. Das Gericht erkannte für Recht, dass eine solche Beratung in keinerlei Zusammenhang mit deutschen Einkünften stehe und daher nur im Ausland geltend gemacht werden könne.

Praxistipp: Insoweit ist es wichtig, in Deutschland angefallene Kosten auch dem ausländischen Berater vorzulegen. Denn je nach Doppelbesteuerungsabkommen kann zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die Freistellungs- oder die Anrechnungsmethode zum Tragen kommen. So vermindern auch im Ausland geltend gemachte Werbungskosten die steuerliche Gesamtbelastung.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich
GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater
Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

